

Zuordnung: HSH SKOS C.6.	Handlungsanweisung der Direktion	Gültig ab: 01.01.2026 ersetzt 01.01.2024
Situationsbedingte Leistungen (SIL)		

1. Grundlage

Der Entscheid zur Ausrichtung und die Bemessung von Situationsbedingten Leistungen (SIL) richten sich nach kantonalem Sozialhilferecht und den SKOS-Richtlinien Kapitel C.6 sowie der Richtlinie der Sozialbehörde der Stadt Zürich zur Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung (RILI AfV).

Die aufgeführten Grundlagen liefern jedoch nicht für alle Situationen des Unterstützungsalltags konkrete Regelungen. So gibt es zahlreiche offene Normen, die den zuständigen Sozialarbeiter*innen (SA) Ermessen einräumen. Diese offenen Normen ergänzen das Prinzip der Gesetzmässigkeit und dienen der Einzelfallgerechtigkeit und der sachlichen Richtigkeit von Entscheiden.

Gerade im Zusammenhang mit der Finanzierung von SIL besteht meist ein (mehr oder weniger grosser) Ermessensspielraum. Die vorliegende HAWD unterstützt einerseits bei der Nutzung dieser Spielräume; andererseits soll mit ihr innerhalb der Fallführung auch eine gewisse Einheitlichkeit bei der Ermessensausübung im Bereich SIL gewährleistet werden (Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung). Folgende Ziele dienen bei der Ermessensausübung im Bereich SIL als Orientierung (vgl. auch SKOS-Richtlinien Kap. C.6.1):

- Kann mit der Kostenübernahme eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden?
- Hilft eine Kostenübernahme der beruflichen oder sozialen Integration?
- Erfolgt mit der Kostenübernahme keine Besserstellung gegenüber anderen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die keinen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (WH) haben?

Wird die Finanzierung einer SIL unabhängig von der Ausgabekompetenz ganz oder teilweise abgelehnt (bzw. nur teilweise und/oder unter bestimmten Bedingungen gutgeheissen), haben die Klient*innen das Recht auf einen schriftlichen, anfechtbaren Entscheid. Auf Verlangen der Klient*innen ist eine entsprechende Verfügung zu erlassen.

SBS: Alle Kompetenzregelungen in dieser HAWD gelten lediglich für die Stadt Zürich.

SBG: Es gelten die URL und die Kompetenzordnungen der einzelnen Gemeinden.

2. Leistungen, die nicht zusätzlich übernommen werden

2.1. Leistungen gemäss Grundbedarf-Warenkorb SKOS

Leistungen, die im Warenkorb des Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss SKOS-Richtlinien Kap. C.3 enthalten sind, werden für nach SKOS unterstützte Personen nicht zusätzlich übernommen. Dasselbe gilt für Leistungen, die zwar nicht in Kap. C.3 aufgeführt werden, sinngemäss aber Teil des Grundbedarfs sind.

Diese Handhabung gilt grundsätzlich auch für nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützte Personen. Ausgenommen hiervon sind die Positionen, die als Pauschale für Soziale Teilhabe sowie als Bedarfsleistung für die Anschaffung von Schulmaterial ausgerichtet werden.¹

¹ Vgl. Art. 4 Abs. 2 bzw. Art. 15 und Art. 17 Richtlinie zur Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung.

2.2. Leistungen, die ausschliesslich der Erfüllung persönlicher Wünsche dienen

Leistungen, die ausschliesslich einem Wunsch der Klient*innen entsprechen, aus fachlicher Sicht aber nicht notwendig sind, werden nicht zusätzlich übernommen. Das sind z. B.:

- Kosten für Krafttraining, Fitness (Ausnahme s. Ziff. 3)
- Kosten für Haustiere
- Kosten für Reisedokumente
- Kosten für Pass für Schweizer*innen
- Einbürgerungskosten, inkl. Administrationskosten
- Kosten für Ferien von Erwachsenen (Ausnahme: Erholungsaufenthalte, s. Ziff. 4.2)

3. Leistungen, die nur ausnahmsweise übernommen werden können

Folgende Leistungen können im Einzelfall ausnahmsweise übernommen werden:

- Kosten für Krafttraining- und Fitnessabos, sofern:
 - eine ärztliche Verordnung mit Diagnose und Begründung/Empfehlung vorliegt,
 - die Krankenkasse für die Kosten nicht oder nur teilweise aufkommt und
 - es keine geeignete günstigere Alternative für das Training gibt.
- Kosten für Medikamente und (alternativ-)medizinische Leistungen, die nicht über das KVG gedeckt sind, sofern ärztlich verordnet (s. Ziff. 4.1)

4. Leistungen, die situationsbedingt übernommen werden können

Leistungen gemäss Ziff. 4 liegen in der Ausgabekompetenz der Sozialarbeitenden, sofern sie nicht als abgestufte Kompetenz geregelt sind, oder andere Regelwerkdokumente spezifische Kompetenzdelegationen vorsehen.

Werden situationsbedingte Leistungen antragsgemäss bewilligt, ist bei den Leistungen in SL- oder BL-Kompetenz ein interner Entscheid zu erstellen. Dieser Entscheid dient dazu, auch später noch nachvollziehen zu können, dass die internen Kompetenzregeln eingehalten worden sind. Bei Leistungen in SA-Kompetenz ist daher kein solcher Entscheid nötig.

4.1. Grundversorgende SIL

Folgende Leistungen sind bei nach AfV und SKOS unterstützten Personen im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, sofern sie effektiv anfallen und ihre Notwendigkeit gegeben ist. Die Aufzählung ist nicht abschliessend:

- Erwerbskosten und Auslagen für lohnmässig nicht honorierte Leistungen gemäss HAWD EKO
- Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr bei situationsbedingt notwendigen Reisen gemäss HAWD EKO
- günstige IT-Arbeitsgeräte wie Laptops oder Desktop Computer, sofern diese die digitale Teilhabe fördern; ausgenommen sind Mobiltelefone, Smartwatches und IT-Zusatzgeräte wie Drucker oder Zubehör, da im GBL-Warenkorb enthalten (SKOS-Richtlinien Kap. C.6.8, Erläuterungen und Merkblatt Digitale Grundversorgung)²
- krankheits- und behinderungsbedingte Mehrkosten gem. SKOS-Richtlinien Kap. C.6.5 (Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen, Krankentransporte, Hilfsmittel)
- Kosten für zahnmedizinische Behandlungen (PRAX Zahnmedizinische Behandlungen)

² Im Rahmen der Ermessensausübung ist bei der Abklärung zu beachten, dass der Bedarf für eine digitale Grundausstattung für Bildungszwecke, zur Wohnungssuche, zur Stellensuche oder zur sozialen Integration oftmals gegeben ist. Bei Mehrpersonen-haushalten ist der konkrete Bedarf der einzelnen Personen in der Unterstützungseinheit zu berücksichtigen. Bei Personen in Ausbildung sind Kosten für IT-Geräte nach den Vorgaben der Bildungsinstitution einzubeziehen.

- Kosten für zweckmässige Brillengläser oder Linsen gemäss Indikation (PRAX Kostenübernahme für Brillen und Linsen)
- Kosten für familienergänzende Betreuung bei Erwerbsarbeit, Teilnahme an Integrationsmassnahme, aktiver Stellensuche
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des elterlichen Besuchsrechts (z. B. Fahrspesen), soweit nicht bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten (vgl. HAWD GBL)
- Ausserordentliche Kosten im Zusammenhang mit Wohnen, die nicht oder nur teilweise über die Mietnebenkosten oder den GBL gedeckt sind, sofern sie dem Erhalt einer angemessenen (günstigen) Wohnsituation dienen (z. B. ausserordentlich hohe Rechnungen für Energieauslagen, weil mit Strom geheizt oder das Warmwasser aufbereitet wird; Kosten für eine notwendige Beratung durch den Mieterinnen- und Mieterverband wie auch Mitgliederbeiträge)
- Prämie für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat-/Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen
- Zusatzkosten im Rahmen von stationären Aufenthalten (soweit nicht im GBL enthalten)
- Kosten und Gebühren für Ausweispapiere und Aufenthaltsbewilligungen und Identitätskarte für Schweizer Bürger*innen
- Kosten, die bei einem Wohnungsumzug bzw. Wegzug aus der Gemeinde anfallen, gemäss SKOS-Richtlinien Kap. C.6.6 und C.4.3 sowie Sozialhilfehandbuch Kap. 8.1.14
- Kosten von Aufträgen an externe Stellen, sofern deren Leistungen nicht zum Kerngeschäft der AOZ zählen (z. B. Budgetverwaltung). Dienstleistungen, für die Rahmenverträge mit Anbieter*innen bestehen, dürfen nicht an Dritte vergeben werden (z. B. Schuldenberatung).

Ausgabenkompetenz: Verbindliche Leistungen gemäss Ziff. 4.1 liegen in der Ausgabenkompetenz der Sozialarbeitenden, sofern sie nicht als abgestufte Kompetenz (s. Ziff. 5) geregelt sind.

4.2. Fördernde SIL

Bei der Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen dieser Art muss die gesamte Klient*innensituation berücksichtigt und beurteilt werden. Bei nach AfV unterstützten Personen gelten dabei die Voraussetzungen gemäss RILI AfV.³ Es ist darauf zu achten, dass der Gesamtbetrag, der dem Haushalt zur Verfügung steht, vergleichbar ist mit dem Betrag eines nicht unterstützten Haushaltes in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

SIL zur Unterstützung des Hilfsprozesses müssen fachlich begründet sein, in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen und eines der folgenden Ziele verfolgen:

- Senkung der Lebenskosten
- Abklärung der Unterstützungssituation
- Sicherung von subsidiären Leistungen
- Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Behandlung in Ergänzung zu den SKOS-Richtlinien Kap. C.6.5 (z. B. Selbstbehalte bei über Zusatzversicherungen weitgehend gedeckten Behandlungskosten oder Prämienkosten von Zahnversicherungen⁴)
- Stabilisierung einer Einzelperson oder eines Familiensystems (z. B. im Rahmen einer Sozialbegleitung für Familien (SOF) (vgl. HAWD Familienergänzende und -unterstützende Hilfen)
- Erholungsaufenthalte gemäss HAW Erholungsaufenthalte
- Berufliche und soziale Integration einer Person

³ Vgl. Art. 19 Richtlinie zur Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung.

⁴ Hierzu zählen auch mögliche Kosten für Gesundheitsdeklarationen, sofern sie eine Voraussetzung für den Abschluss einer (zu übernehmenden) Zahnzusatzversicherung bilden.

- Unterstützung bei Spracherwerb und Sprachförderung (Deutschkurse) im Rahmen der beruflichen und sozialen Integration
- Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt (z. B. durch Fachkurse)

Ausgabenkompetenz: Leistungen zur Unterstützung des Hilfsprozesses gemäss Ziff. 4.2. liegen in der Ausgabenkompetenz der Sozialarbeitenden, sofern sie nicht als abgestufte Kompetenz geregelt sind (s. Ziff. 5), oder andere Regelwerkdokumente spezifische Kompetenzdelegationen vorsehen.

4.3. SIL für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben einen verfassungsmässigen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Entsprechend verpflichtet § 15 Abs. 3 Sozialhilfegesetz (SHG) die Sozialbehörden und Sozialdienste, Kindern und Jugendlichen eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.

Für Kinder und Jugendliche sind vor diesem Hintergrund die nachfolgend aufgezählten Kosten zu übernehmen, sofern oder solange sie nicht aus Leistungen finanziert werden können, die der Sozialhilfe vorgelagert sind, und soweit ihre Höhe nachvollziehbar ist und angemessen erscheint:

- Kosten für Leistungen, die der Sicherstellung oder Wiederherstellung des Kindeswohls bzw. der gesunden körperlichen, emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung des*der Minderjährigen⁵ dienen
- Kosten im Zusammenhang mit der Schulbildung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie einem Vorkurs oder einem Praktikum
- Platzierungsbedingte Mehrkosten
- Kosten im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten und der sozialen Integration
- Kosten für Schul- und Ferienlager oder andere Ferienaufenthalte

Ausgabenkompetenz: Leistungen zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen gemäss Ziff. 4.3. liegen in der Ausgabenkompetenz der Sozialarbeitenden, sofern sie nicht als abgestufte Kompetenz geregelt sind (s. Ziff. 5). Im Übrigen gelten die Ausgabenkompetenzen gemäss Kompetenzordnung und Richtlinien der Sozialbehörde, gemäss dieser HAWD (Ziff. 4.1 und 4.2) sowie gemäss allfälliger Vorgaben in weiteren Regelwerkdokumenten.

⁵ Im Sinne der sprachlichen und sozialen Integration von Kindern im Vorschulalter fällt darunter z. B. auch die Finanzierung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten (Kita). Zum Vorgehen bei Kindern von Asylsuchenden (Ausweis N) und Personen mit hängigem Antrag auf Schutzstatus S siehe das MEMO Subventionierte Betreuungsplätze N und S pendent.

5. Übersicht der abgestuften Kompetenzen situationsbedingter Leistungen

5.1. Allgemeine situationsbedingte Leistungen

Ziff.	Thema	Empfehlung		SA		SL	BL
		SKOS	AfV	SKOS	AfV		
2.2	Persönliche Wünsche	0.-					
4.1	IT-Geräte zur digitalen Teilhabe ⁶	keine		bis 500.-	bis 500.-	ab 500.- ⁷	-
4.1	nicht KVG-gedekte (alternativ- oder komplementär-) medizinische Leistungen, ärztlich angeordnet, pro Fall pro Jahr	500.-		bis 1'000.-	bis 1'000.-	bis 2'000.-	ab 2'000.-
4.1	nicht KVG-pflichtige Medikamente, ärztlich angeordnet, pro Fall pro Jahr	500.-		bis 1'000.-	bis 1'000.-	bis 2'000.-	ab 2'000.-
4.1	Brillengestell pro Person und 3 Jahre	150.-	150.-	bis 300.-	bis 150.-	bis 1'000.-	ab 1'000.-
4.1	Linsen pro Person und 3 Jahre	0.-	0.-	bis 800.-	0.-	bis 1'500.-	ab 1'500.-
4.1	Mobiliar Einzel-HH, pro Fall	1'500.-	keine	bis 3'000.-	bis 1'500.-	bis 5'000.-	ab 5'000.*
4.1	Mobiliar Mehrpersonen-HH, pro Fall nach SKOS unterstützt	3'000.-		bis 6'000.-		bis 10'000.-	ab 10'000.-
4.1	Mobiliar Mehrpersonen-HH, nach AfV unterstützt: - 2 PHH - für jede zusätzliche Person im Haushalt		keine		bis 2'000.- + 500.-	bis 10'000.-	ab 10'000.-
4.1	Ersteinrichtungspauschale (einmalig) ⁸	150.- für 1 Person, 50.- für jede weitere Person im Haushalt		150.- für 1 Person, 50.- für jede weitere Person im Haushalt; max. 500.- pro Fall		-	-
4.1	Externe Beratungs- oder Betreuungsaufträge, pro Fall und Monat	280.- (70.-/Stunde)		bis 350.-		bis 500.-	ab 500.-
4.2	Wohnungssuche: Vermittlungsgebühren aller Anbieter*innen ausser Stiftung Domicil ⁹	0.-	0.-	bis 1.5 Monatsmieten	0.-	über 1.5 Monatsmieten (SKOS)	alle Vermittlungsgebühren (AfV)
4.2	Einlagerung Mobiliar: Anzahl Monate	6	0	bis 12	bis 3	bis 24	ab 24
4.2.	Unterjährig wiederkehrende Verhütungsmethoden pro Person ¹⁰ (Verhütungspille, Dreimonatsspritze) pro Monat	keine		bis 35.-		ab 35.-	
4.2	Mehrjährig wirkende Verhütungsmethoden pro	keine		bis 600.-		bis 1'000.-	ab 1'000.-

⁶ Die Schulen der Stadt Zürich stellen ab der 5. Klasse persönliche Tablets als Leihgeräte zur Verfügung.

⁷ Gemäss Vorgabe (Aus-)Bildungsinstitution bzw. wenn gemäss (Aus-)Bildungsinstitution erforderlich.

⁸ Grundausrüstung (Pfannen, Geschirr, Gläser, Besteck u. ä.).

⁹ Stiftung Domicil: Gebühren gemäss Vereinbarung in Kompetenz SA.

¹⁰ Vorausgesetzt ist ein ärztliches Dokument (z. B. Verordnung (Rezept), Rechnung). Notwendige Folgekosten (z. B. Entfernung Hormonspirale, Komplikationen) sind bei andauernder Unterstützung subsidiär zur KVG-Beteiligung ebenfalls zu übernehmen.

	Person je Wirkungsdauer (z. B. Hormonspirale, Implanon) oder Sterilisation ¹⁰				
4.2	Baby-Ausstattung pro neugeborenes Kind	600.- pro Kind, angemessene Reduktion ab 2. Kind	bis 900.- pro Kind, max. 1'800.- pro Fall	bis 1'100.- pro Kind, max. 2'200.- pro Fall	ab 1'100.- pro Kind bzw. ab 2'200.- pro Fall
4.2	Erholungsaufenthalt für Erwachsene	keine	keine	keine	immer Kompetenz BL
4.2	Fachkurse pro Person und 12 Monate ¹¹	keine	bis 7'500.-	bis 10'000.-	ab 10'000.-
4.2	Ausbildungs- und Bildungskosten (z. B. Lehrmittel) ¹²	keine	bis 400.-	bis 2'000.-	ab 2'000.-
4.2	(Interkulturelle) Dolmetschdienste, pro Auftrag und Fall	1. Priorität: Medios 2. Priorität: Andere ¹³	Medios: effektive Kosten Andere ¹³ : bis 120.-	Medios: keine weitere Kompetenz Andere ¹³ : ab 121.00	keine weitere Kompetenz
4.3	Freizeitbetätigungen von Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit pro Jahr und Person	effektive Kosten	bis 900.- pro Kind, max. 3'600.- pro Jahr und Fall	bis 1'200.- pro Kind, max. 4'800.- pro Jahr und Fall ¹⁴	keine weitere Kompetenz
4.3	Nachhilfe oder Aufgabenhilfe, pro Monat und Kind	150.-	bis 300.-	bis 600.-	ab 600.-
4.3	Schullager, pro Schuljahr und Kind	keine	bis 500.-	-	-
4.3	Ferienlager, max. 3 Wochen pro Schuljahr und Kind	keine	bis 400.- pro Lagerwoche	ab 400.- pro Lagerwoche	keine weitere Kompetenz

5.2. Deutschkurse und Integrationsprogramme

Für Zuweisungen von Klient*innen der AOZ Sozialberatung Stadt Zürich (SBS) in Integrationsförderangebote gelten folgende Kriterien:

1. Eignung: "Matching" von individuellem Förderbedarf und angebotenen Leistungen

Ein Integrationsförderangebot muss aus fachlich-methodischer Sicht geeignet sein, die soziale und/oder berufliche Integration gemäss dem gegebenen Bedarf zu fördern. Der konkrete Bedarf der Klient*innen an Fördermassnahmen wird dabei unter Berücksichtigung der individuellen Situation (Alter, Gesundheitszustand, persönliche Verhältnisse, Fähigkeiten, Status etc.) erhoben.

2. Qualitätsnachweis

Grundsätzlich werden Angebote gewählt, die von der Fachstelle Integration akkreditiert sind. Findet sich in der entsprechenden Datenbank kein Angebot, das dem individuellen Förderbedarf angemessen

¹¹ Fachkurse erhöhen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Es handelt sich um Bildungsangebote zum Erwerb von beruflichen Fertigkeiten (z. B. Staplerprüfung, Hygienekurse oder Kurse zur Handhabung von Reinigungsmaschinen) oder zur fachlichen Spezialisierung (Branchenzertifikate) auf einem bereits erlernten oder ausgeübten Beruf.

Vor einer Finanzierung als situationsbedingte Leistung im Rahmen der (Asyl-)Sozialhilfe ist zu prüfen, ob Anspruch auf Arbeitsmarkttipendien besteht (vgl. PRA Arbeitsmarkttipendien der SOD).

¹² Sofern nicht ohnehin von der (Aus-)Bildungsinstitution vorgegeben.

¹³ Andere Anbieter*innen dürfen nur dann finanziert werden, wenn kein passendes Angebot von AOZ Medios zur Verfügung steht.

¹⁴ Der Betrag von Fr. 900.- pro Kind darf nur in begründeten Ausnahmefällen, die Limite von Fr. 3'600.- pro Fall nur bei Familien mit mehr als vier Kindern überschritten werden.

entspricht, können ausnahmsweise nicht-akkreditierte Angebote berücksichtigt werden, die aber über einen Qualitätsnachweis (edQua, Inqualis) verfügen sollten.

3. Priorität bei Gleichwertigkeit

Gibt es mehrere gleichwertige Angebote, die dem "Matching" entsprechen und den Qualitätsnachweis erfüllen, erfolgt die Zuweisung prioritär in Angebote der AOZ, von der Stadt Zürich mitfinanzierte Angebote sowie Angebote mit Rahmenvertrag mit den Sozialen Diensten der Stadt Zürich.

Ziff.	Thema	Priorisierung		SA		SL	BL
		SKOS	AfV ¹⁵	SKOS	AfV ¹⁵		
3.3	Deutschkurse pro Person und 6 Monate	1. akkreditiert FI ¹⁶ 2. nicht akkreditiert ¹⁶	1. akkreditiert FI ¹⁶ 2. nicht akkreditiert ¹⁶	Akkreditiert FI, AOZ-Kurse und <u>Liste Deutschkurse SOD</u>	Akkreditiert FI, AOZ-Kurse und <u>Liste Deutschkurse SOD</u>	alle anderen Kurse, bis 5'000.-	alle anderen Kurse, ab 5'000.-
3.3	Integrations- und Beschäftigungsprogramme mit max. Dauer von 18 Monaten ¹⁷ pro Person und Monat	1. akkreditiert FI ¹⁶ 2. nicht akkreditiert ¹⁶	1. akkreditiert FI ¹⁶ 2. nicht akkreditiert ¹⁶	akkreditiert FI: unlimitiert; nicht akkreditierte AOZ-Programme und <u>Vertragscenter SOD</u> bis 3'700.-	akkreditiert FI: unlimitiert; nicht akkreditierte AOZ-Programme und <u>Vertragscenter SOD</u> bis 3'700.-	alle anderen Programme bis 5'000.-	ab 5'000.-
3.3	Integrations- und Beschäftigungsprogramme mit Dauer über 18 Monaten ¹⁷ pro Person und Monat	1. akkreditiert FI ¹⁶ 2. nicht akkreditiert ¹⁶	1. akkreditiert FI ¹⁶ 2. nicht akkreditiert ¹⁶	0.-		bis 5'000.- und 30 Monate	ab 5'000.- und 30 Monate

¹⁵ Für Asylsuchende (Aufenthaltsstatus N) dürfen grundsätzlich nur akkreditierte Sprachangebote (S-Angebote) finanziert werden. Die Finanzierung von nicht akkreditierten AOZ-Deutschkursen, nicht akkreditierten Deutschkursen gemäss Liste SOD sowie Integrations- und Beschäftigungsprogrammen kann für diese Personengruppe im spezifischen Ausnahmefall dann geprüft werden:

- wenn eine Teilnahme zur "Stabilisierung der persönlichen Situation" beiträgt oder "im Zusammenhang mit einem absehbaren positiven Asylentscheid" steht (vgl. Art. 19 lit. a Richtlinie zur Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung (AfV))
- und gleichzeitig keine objektfinanzierten Plätze für Asylsuchende in geeigneten Angeboten zur Verfügung stehen (z. B. GEP Soziale Integration, vollschulische Bildungsangebote AOZ Fachbereich Jugendförderung, Fachschule Viventa).

Für unbegleitete Minderjährige (MNA) mit Aufenthaltsstatus N bzw. Asylsuchende bis 25 Jahre, die als MNA in die Schweiz eingereist sind, können auch die Kosten für akkreditierte Bildungs- und Arbeitsintegrationsangebote übernommen werden.

¹⁶ Bei Gleichwertigkeit: Priorität AOZ-Kurse/Programme, von der Stadt Zürich mitfinanzierte Kurse/Programme, Angebote mit Rahmenvertrag mit den SOD

¹⁷ Massgebend ist die gesamte Dauer inkl. aller Verlängerungen im selben Programm.